

Änderungen in der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek sowie dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis zum 1. Januar 2023

Satzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für BW in der Fassung vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für BW in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) hat der Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 16.11.2022 und vom 14.12.2022 folgende Änderungen beschlossen:

§ 3, (Anmeldung, Bibliotheksausweis) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Bibliotheksausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Dieser Ausweis ist Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Bibliotheksausweises sowie die Änderung seiner Anschrift unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.

Es wird ein neuer § 6a eingefügt:

§6a Umsatzsteuer

Soweit für Leistungen in dieser Satzung Abgaben, Kostenersätze oder sonstige Einnahmen (Entgelte) zugrunde gelegt werden, sind diese Entgelte netto, ohne gesetzliche Umsatzsteuer zu verstehen. Sind die Leistungen dieser Satzung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu qualifizieren, so ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu den Entgelten zu addieren.

§ 7 (Inkrafttreten) erhält folgende neue Fassung:

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Im dazugehörigen Gebührenverzeichnis gibt es die nachstehenden Änderungen:

Bibliotheksausweis/Ersatzausweis:

Ersatzausweis für Erwachsene

€ 4,00

Ersatzausweis für Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren

€ 2,00

Adressermittlung

Die Gebühr für die Ermittlung einer Adresse entfällt

Die **Versäumnisgebühren** betragen ab 1. Januar 2023:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. angefangene Woche: | pro Medium 0,50 Euro |
| 2. – 4. angefangene Woche: je Woche pro Medium | 2,00 Euro |

Im Bereich **Verlust und Beschädigung** wird folgendes ergänzt:

- | | |
|---|-----------|
| Verlust einer Beilage, eines Beiheftes oder eines Spielteiles | 3,00 Euro |
|---|-----------|